

„EIN RECHT FÜR TIERE“

Internationaler Bund der Tierversuchsgegner
 1030 Wien, Radetzkystr. 21, Tel.: 01/713 08 23, Fax: 01/713 08 24
 Bundeszentrale der Tierversuchsgegner Österreichs

An das
 Präsidium
 des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

Hildegard Kesten

Wien, am 25. Mai 1999

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988, BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Begutachtungsfrist für die Novellierung des Tierversuchsgesetzes 1988 (TVG) endet mit 25. Mai d.J. Innerhalb offener Frist erlauben wir uns, einladungsgemäß zum Novellenentwurf folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Vorweg möchten wir betonen, daß wir die Novellierung des TVG nach seiner nunmehr zehnjährigen Geltung für ein außerordentlich wichtiges Anliegen halten, das einer entsprechenden öffentlichen Diskussion bedürfte. Die Novellierung sollte sich jedoch nicht auf den - seitens des BMWV ohnehin bezweifelten - Anpassungsbedarf an die einschlägigen Richtlinien (RL) der EU¹ beschränken, sondern eine **Gesamtrevision des TVG anstreben**. Bedauerlicherweise läßt der vorliegende Novellierungsentwurf jedoch jedes Bekenntnis zu innerstaatlich motiviertem Handlungsbedarf

¹ Richtlinie des Rates vom 24. 11. 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG; im folgenden kurz: Tierversuchs-RL) einschließlich Anhang II: Leitlinien für die Unterbringung und die Pflege von Tieren; Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. 6. 1993 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (im folgenden kurz: Kosmetik-RL).

vermissen, obwohl das TVG während seiner zehnjährigen Implementierung keiner umfassenden Evaluierung unterzogen worden ist und daher - abgesehen von den (angeblich sinkenden Versuchstierzahlen) - keine Aussagen darüber vorliegen, ob bzw. inwiefern das Gesetz seine Ziele erreicht hat und in welchen Bereichen Zielsetzungen verfehlt wurden bzw. ihrerseits einer Revision bedürfen.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen erachten wir es für zweckmäßig, unsere Ausführungen nicht auf die im Entwurf vorgeschlagenen Änderungen (bzw. "Anpassungen") zu beschränken, sondern auch auf solche Bereiche einzugehen, die im geltenden TVG unbefriedigend gelöst scheinen.

Hochachtungsvoll

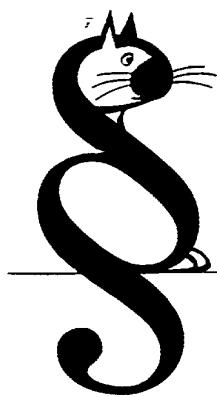
**Internationaler Bund
der Tierversuchsgegner**

**Bundeszentrale der
Tierversuchsgegner Österreichs**

Gerda Matias, Präsidentin

Anlage: Stellungnahme in 25 Ausfertigungen

Kopie ergeht an BM für Wissenschaft und Verkehr



„EIN RECHT FÜR TIERE“

Internationaler Bund der Tierversuchsgegner
 1030 Wien, Radetzkystr. 21, Tel.: 01/713 08 23, Fax: 01/713 08 24
 Bundeszentrale der Tierversuchsgegner

**Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierversuchsgesetz 1988,
 BGBl. Nr. 501/1989, geändert wird**

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das TVG 1988 geändert wird

In den Erläuterungen zum Entwurf - der übrigens nicht als solcher gekennzeichnet ist! - wird festgestellt, daß das österreichische TVG ohnedies EU-konform sei und die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen nur der Ausräumung diesbezüglicher Zweifel dienten. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden, da im Bereich des Tierversuchswesens **teilweise schwerwiegende Umsetzungsdefizite** bestehen. Auf den Anpassungsbedarf des österreichischen TVG an das Tierversuchsrecht der EU hat Herr Univ.Prof. Dr. Friedrich Harrer bereits im Jahre 1995 (!), somit bereits im Zeitpunkt des Beitritts Österreichs zu den Europäischen Gemeinschaften, hingewiesen.²

Zu den im einzelnen im Entwurf (Stand: 30. April 1999) vorgesehenen Änderungen darf folgendes angemerkt werden:

ad 2. § 3 Abs. 5 - Kosmetikregelung - Ausnahmeverhalte

Ein Verbot des Einsatzes von Tierversuchen zur Entwicklung und Erprobung kosmetischer Inhaltsstoffe und Produkte ist längst überfällig und wird daher grundsätzlich begrüßt. Wenn in den Erläuterungen (S. 2) die *vorzeitige* Umsetzung der RL 76/768/EWG idF der RL 93/35/EWG betont wird, so darf darauf hingewiesen werden, daß § 7 Abs. 5 des deutschen Tierschutzgesetzes bereits seit 1986 (!) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen ausnahmslos und Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln sowie dekorativer Kosmetika grundsätzlich verbietet.)

Die **Ausgestaltung**, die der Gesetzgeber für die Umsetzung der RL 93/35/EWG wählt ist **abzulehnen**: Art. 4 Abs. 1 lit. i) der RL 93/35/EWG sieht - auch im Lichte des Art. 2 dieser RL - ein

² Friedrich Harrer: Anpassungserfordernisse im Rechts der Tierversuche. - In: ÖJZ (1995) S. 854-858. Da der Autor in diesem Beitrag auch auf die zu einzelnen Punkten seiner Argumentation kontroversielle Ansicht des damaligen BMWF hinweist (vgl. S. 856), kann davon ausgegangen werden, daß der Anpassungsbedarf bereits im Beitrittszeitpunkt Österreichs der Vollzugsbehörde bekannt war.

absolutes Verbot und nicht bloß ein Grundsatzverbot mit Ausnahmebestimmungen vor. Solange auf EU-Ebene solche Ausnahmebestimmungen nicht formuliert sind, erscheint die Verordnungsermächtigung des § 3 Abs. 5, Satz 2 des Entwurfs jedenfalls als "vorausseilender Gehorsam".

Abgesehen davon, daß die **Verordnungsermächtigung des Satz 2** zwischen der Version vom 23. April 1999 und der nunmehr aktuellen (?) Fassung vom 30. April 1999 **zum Nachteil des Tierschutzes** um zwei Tatbestände **erweitert** wurde, höhlt die **Möglichkeit zur Erlassung von Ausnahmeregelungen auf Verordnungsebene die normative Substanz der "Kosmetikregelung" völlig aus.**³ Geht man davon aus, daß der Zweck von Tierversuchen im Bereich der Kosmetik stets der Prüfung der Gesundheitsverträglichkeit von Bestandteilen bzw. Produkten dient, so wird das im Entwurf vorgesehene "Grundsatzverbot" an der gängigen Praxis so gut wie nicht ändern und bloß eine weitere "Scheinregelung" darstellen.

In Anlehnung an das absolute Verbot der "Kosmetik-RL" ist daher die **Verordnungsermächtigung in § 3 Abs. 5, 2. Satz** des Entwurfs **ersatzlos zu streichen**.

Ad 3. § 8 Abs. 1 – Statistische Zuordnung

Vgl. Anmerkungen zu § 16 Abs. 1 des Entwurfs

ad 4. § 13, 2. Satz - Haltung von Versuchstieren

Die Verordnungs- bzw. Richtlinienkompetenz des § 13 Satz 2 ist bereits in der Stammfassung des TVG enthalten. Der **Verordnungsgeber** hat von dieser Verordnungsermächtigung **zehn Jahre lang keinen Gebrauch gemacht**. Österreich ist daher eines der wenigen Länder, in welchen die Haltung von Versuchstieren keiner gesetzlichen Regelung unterliegt.⁴

³ Obwohl auch das deutsche Tierschutzgesetz einen Ausnahmeverbehalt vorsieht, ist dieser im Vergleich zur Regelung des vorliegenden Entwurfs wesentlich enger: § 7 Abs. 5 des deutschen Tierschutzgesetzes ermächtigt nämlich den "[...] Bundesminister [...] durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um *konkrete* Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und soweit die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können". Bemerkenswert an dieser Bestimmung sind zum einen die erhöhte Anforderung an das Zustandekommen von Ausnahmebestimmungen (Bundesminister mit Zustimmung des Bundesrates) und das Erfordernis einer *konkreten* Gesundheitsgefährdung, die im Einzelfall in entsprechender Weise darzulegen ist.

⁴ In der Schweiz ist die Haltung von Versuchstieren in der Eidgenössischen Tierschutzverordnung (Kapitel 7) geregelt; in Deutschland wurde das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere erlassen, das auch umfangreiche Leitlinien für die Unterbringung und Pflege der Tiere enthält. In Großbritannien regelt der *Code of Practice on Housing and Care of Laboratory Animals* diese Materie.

Die Novellierung dieser Bestimmung bedeutet folglich - abgesehen von der Streichung des Begriffes *sachkündig* (vgl. dazu unten) und von der Aufnahme einer Regelungskompetenz für das Züchten von Versuchstieren - keinerlei Neuerung. Die Novellierung des TVG sollte jedoch zum Anlaß genommen werden, **endlich materiellrechtliche Vorschriften über die Haltung, Unterbringung, Pflege und Betreuung der Versuchstiere zu schaffen**. Regelungstechnisch können die Haltungsanforderungen im TVG selbst (Anlagen) oder aber im Verordnungsweg geregelt werden; eine entsprechende Verordnung wäre zweckmäßigerweise gleichzeitig mit dem Novellierungsentwurf vorzulegen gewesen.

Schließlich wird im gegebenen Zusammenhang bemerkt, daß die bezughabende Verordnungsermächtigung des § 13 TVG insofern **nicht richtlinienkonform** ist, als sie bloß die möglichen Regelungsthemen (u.a. Haltung und Unterbringung der Versuchstiere) benennt, während **Art. 5 der Tierversuchs-RL** einigermaßen konkrete Anforderungen an die Ausformung der einzelnen innerstaatlichen Bestimmungen vorgibt. So nimmt die RL in Art. 15 lit. a) und b) Bezug auf die "Wahrung von zumindest einer gewissen Bewegungsfreiheit bei der Unterbringung" und auf die "Möglichkeit der Befriedigung physiologischer und ethologischer Bedürfnisse". Da solche **Maßstäbe im TVG gänzlich fehlen**, besteht auch in diesem Bereich ein **Umsetzungsdefizit**. Schließlich ist nicht einzusehen, daß in § 13 Satz 2 TVG das Adjektiv *sachkündig* entfallen soll. Während sich der Begriff der *Qualifikation* nämlich idR den Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten nicht näher bestimmter Art, jedoch in einem formalen Verfahren bezieht, entspricht der Nachweis der "Sachkunde" einer "alten Forderung des Tierschutzes".⁵ Inhaltlich und niveaufällig ist die erforderliche Sachkunde auf die im konkreten Einzelfall verwendeten Tierarten abzustimmen; auch Lorz lässt die bloße Unterrichtung über die einschlägigen tierschutzrechtlichen Vorschriften keinesfalls genügen.⁶

ad. 5. § 15 a - Zucht- und Liefereinrichtungen, Kennzeichnung

Der mit der Überschrift "Zucht- und Liefereinrichtungen, Kennzeichnung [wessen?]" überschriebene § 15a des Entwurfs regelt im wesentlichen nur die Kennzeichnung der Versuchstiere. - Für die Zucht- und Liefereinrichtungen wird lediglich eine nicht nähere konkretisierte Genehmigungspflicht vorgesehen.

Im Gegensatz dazu nennt Art. 15 der Tierversuchs-RL die Voraussetzungen, die für die Erteilung einer solchen "Zulassung oder Registrierung" erforderlich sind: (1) Nennung einer verantwortlichen und sachkundigen Person (Art. 16); (2) Aufzeichnungspflicht (Art. 17 Abs. 1); (3) dreijährige Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht (Art. 17 Abs. 2) und (4) regelmäßige behördliche Überprüfung (Art. 17 Abs. 2). Diese grundsätzlichen Anforderungen an die Genehmigung einer Zucht- und

⁵ Vgl. Albert Lorz: Tierschutzgesetz mit Rechtsverordnungen und Europäischen Übereinkommen. Kommentar. 4. Aufl. - München: C.H. Beck 1992. S. 253, Rz. 19.

⁶ Vgl. Lorz: Kommentar. S. 253, Rz. 19.

Liefereinrichtung sind im TVG selbst anzuführen, um dem Verordnungsggeber hinreichend determinierte Rahmenbedingungen vorzugeben.

Gem. Art. 17 Abs. 2 der Tierversuchs-RL sind **Liefer- und Zuchteinrichtungen bzw.** die von ihnen angefertigten **Aufzeichnungen** von der Behörde **regelmäßig zu überprüfen**. Da Zucht- und Liefereinrichtungen im österreichischen TVG bislang nicht geregelt waren, bezieht sich die Kontrollbestimmung des § 12 Abs. 2 - 5 TVG nur auf die Tierversuchseinrichtungen, d.h. in der Terminologie der Tierversuchs-RL, auf die Verwendereinrichtungen. Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, auch die **Zucht- und Liefereinrichtungen in § 12 Abs. 2 bis 5 TVG aufzunehmen** sind und damit ihre **regelmäßige Kontrolle zu gewährleisten**.

Aus Gründen der sachlichen Gleichbehandlung ist die **Versuchstierzucht ausschließlich zugelassenen Zuchteinrichtungen** iSd § 15a des Entwurfs **vorzubehalten**. Als Folgeänderung ist daher § 11 Abs. 2 Z 4, 1. Satz TVG wie folgt der neuen Rechtslage anzupassen: „Tiere dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie von einer Zuchteinrichtung gem. § 15a gezüchtet worden sind.“ Es ist nämlich sachlich nicht zu rechtfertigen, daß Nutztiere auch dann als Versuchstiere verwendet werden dürfen, wenn sie aus einer landwirtschaftlichen Tierzucht stammen.

Die in der früheren Version des Entwurfs (23. April 1999) noch nicht enthaltene Einschränkung auf "gewerbsmäßige" Zucht- und Liefereinrichtungen erweist sich als entbehrlich, da auch die Tierversuchs-RL nicht auf dieses Kriterium abstellt. Im Sinne der Rechtssicherheit und der Transparenz der Belieferung von Tierversuchseinrichtungen mit Versuchstieren sollten formalrechtliche Einschränkungen, wie das Abstellen auf die Gewerbeordnung, unterblieben.

ad 6. § 16 Abs. 1 - Statistische Erhebungen

Die Differenzierung und Vereinheitlichung der zu erhebenden Parameter wird grundsätzlich begrüßt. Ein Entwurf der Verordnung gem. § 16 Abs. 1, letzter Satz, hätte jedoch gleichzeitig mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf vorgelegt werden sollen.

Bedenklich scheint auch, daß die statistische Zuordnung gem. § 16 Abs. 1 TVG im Rahmen eines Antrags auf Genehmigung eines Tierversuches, d.h. vom Antragsteller selbst, vorzunehmen ist (§ 8 Abs. 1 TVG). Diese Vorgangsweise bietet keine Gewähr für eine einheitliche statistische Erhebung, da die Angaben nicht einmal stichprobenartig kontrolliert werden und zahlreiche Zweifelsfälle bei der Zuordnung zu erwarten sind.

Weiters ist in der Statistik **jedenfalls** auch der **Verbleib der Versuchstiere nach Abschluß des Versuches** (veterinärmedizinische Behandlung oder Tötung gem. § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3) **zu erfassen**.

Die Formulierung „Anzahl und Arten [...]“ in § 16 Abs. 1 lit. a) – f) ist mißverständlich und sollte daher durch die Formulierung „Anzahl und jeweilige Anzahl der Arten“ ersetzt werden.

2. Über den Novellierungsentwurf hinausgehender Anpassungsbedarf des österreichischen TVG an die Tierversuchs-RL

Die Tierversuchs-RL enthält mehrere Vorgaben, die weder im geltenden TVG verwirklicht sind noch durch die geplante Novelle transformiert werden. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgende Vorschriften:

2.1. Zugänglichkeit von Tierversuchsergebnissen (§ 3 Abs. 3 lit. a) TVG)

Gem. § 3 Abs. 3 lit. a) TVG darf ein bereits durchgeführter Tierversuch nicht nochmals durchgeführt werden, wenn die Ergebnisse des früheren gleichen Versuches "rechtlich und tatsächlich" zugänglich sind.

Generell ist das Abstellen auf die faktische und rechtliche Zugänglichkeit von Tierversuchsergebnissen nicht richtlinienkonform, da die Tierversuchs-RL hinsichtlich der Berücksichtigung von Tierversuchsergebnissen auf keines der beiden Kriterien Bezug nimmt. Lediglich im Zusammenhang mit der statistischen Erfassung der Tierversuche haben die Mitgliedstaaten⁷ die "Vertraulichkeit geschäftlicher Interessen" zu schützen.

Im Hinblick auf das Ziel des TVG, die Anzahl der Tierversuche zu reduzieren, trifft den Gesetzgeber die Verpflichtung, rechtliche Zugangshindernisse zu beseitigen und die faktische Zugänglichkeit von Versuchsergebnissen zu fördern:

- Nach dem Universitäts-Studiengesetz besteht z.B. die Möglichkeit, Diplomarbeiten und Dissertationen zugunsten des Verfassers " sperren" zu lassen. Von dieser Möglichkeit wird namentlich im naturwissenschaftlichen Bereich nicht selten Gebrauch gemacht. Die Bestimmung ist damit geeignet, zur Mehrfachdurchführung von Tierversuchen beizutragen und steht folglich im Widerspruch zur Zielbestimmung des § 1 TVG.
- In den letzten Jahren haben private Initiativen beachtliche Anstrengungen zur "Vernetzung der Tierversuchsforschung" unternommen und damit die Voraussetzungen für die faktische Zugänglichkeit von Versuchsergebnissen geschaffen.⁸ Den Gesetzgeber trifft nunmehr die Verpflichtung,

⁷ Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, daß der Begriff *Mitgliedstaat* im offiziellen Sprachgebrauch der Europäischen Gemeinschaften ohne "Fugen-s" geschrieben wird (anders wiederholt im Vorblatt, S. 2, sowie in den Erläuterungen, S. 2 und 4).

⁸ Erwähnt seinen nur die Bemühungen von FRAME, ZEBET und ECVAM, aber auch die seit 1986 im Aufbau befindliche Datenbank für Alternativmethoden an der Deutschen Tierschutzakademie.

- a) eine zentrale Datenbank über Tierversuche und Alternativmethoden anzulegen und deren technische Nutzung finanziell zu ermöglichen bzw. zu unterstützen;
- b) von jedem Antragsteller im Bereich des Tierversuchswesens den *Nachweis* darüber einzufordern, daß der beantragte Versuch noch nicht durchgeführt wurde und
- c) jede Genehmigung eines Tierversuches an die Auflage zu binden, daß bereits der laufende Versuch und - unverzüglich nach dessen Beendigung - das Ergebnis der unter a) angeführten Datenbank nach standardisierten Kriterien gemeldet werden.

2.2. Anerkennung der Ergebnisse von Tierversuchen, die in Mitgliedstaaten durchgeführt wurden (§ 3 Abs. 3 lit. d) TVG)

Art. 22 Abs. 1 der Tierversuchs-RL sieht vor daß, die Mitgliedstaaten die "Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt wurden", grundsätzlich anerkennen. Diese zentrale Bestimmung dient der Hintanhaltung von Mehrfachversuchen. Sie bedeutet im Ergebnis, daß die Ergebnisse von Tierversuchen, die in anderen Mitgliedstaaten durchgeführt wurden, **ohne weiteren Rechts- oder Verwaltungsakt in allen Mitgliedstaaten** anzuerkennen sind. Der im **österreichischen TVG** enthaltene **Vorbehalt zugunsten einer Anerkennung durch innerstaatliche Behörden** schränkt diesen Grundsatz ein und ist daher **richtlinienwidrig**.⁹

2.3. Genehmigung von Tierversuchen - Selbstbindung der Wissenschaftler (§ 4 Abs. 3, § 8 iVm §§ 6, 7 TVG)

Die ethische und wissenschaftliche **Selbstbindung** der einzelnen Experimentatoren, wie sie § 4 Abs. 3 TVG vorsieht, mag einer **wünschenswerten Idealvorstellung** entsprechen, - als durchsetzbares Kontrollinstrument ist sie keinesfalls tauglich. Die erwähnte Selbstbindung stellt eine Aufgabe der Persönlichkeitsentwicklung bzw. des Berufsethos dar; daher ist ihre verantwortungsvolle Wahrnehmung durch andere Rechtsbereiche (z.B. Studienrecht, Standesrecht) zu fördern. Die **materielle Prüfung beantragter Versuchsvorhaben durch die Behörde bzw. eine ihr zu diesem Zweck beigestellte Kommission von Sachverständigen kann die individuelle Eigenverantwortung keinesfalls ersetzen**.

Die **Genehmigungspflicht des österreichischen TVG** stellt **ausschließlich auf formale Kriterien** (genehmigte Tierversuchseinrichtung iSd § 6 und Vorhandensein eines Tierversuchsleiters iSd § 7) ab. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so verbleibt der Behörde keinerlei Entscheidungsspielraum zur Abweisung eines Antrags. Die Beurteilung der **ethischen Vertretbarkeit** eines Versuchsvorhabens wird damit, wie oben dargelegt, **ausschließlich dem einzelnen Wissenschaftler** überlassen, der ja schon deshalb nicht zur unbefangenen Beurteilung dieser Frage berufen sein kann, weil er naturgemäß ein zweckgeleitetes Interesse an der Durchführung des von ihm beantragten Versuches hat. Diese Konstellation stellt keine Basis für eine Güterabwägung dar.¹⁰

⁹ So bereits Harrer: Anpassungserfordernisse. - In: ÖJZ (1995) S. 857.

¹⁰ Im Gegensatz dazu sieht das eidgenössische Tierschutzrecht u.a. eine "umfassende

Auch Harrer¹¹ schließt aus dem **Wortlaut des Art. 12 Abs. 2 der Tierversuchs-RL**, wonach "jeder belastende Versuch [...] von der Behörde ausdrücklich genehmigt werden muß", daß eine **formale Genehmigungspflicht nicht ausreicht**, sondern die **Prüfung der ethisch vertretbaren Belastungsgrenze** der Behörde übertragen werden muß. § 8 des österreichischen TVG ist daher als **nicht EU-konform** zu betrachten.

2.4. Durchführung von Tierversuchen - Auswahl der Tierart (§ 11 Abs. 2)

Hinsichtlich der für ein Versuchsvorhaben auszuwählenden Tierart bestimmt Art. 7 Abs. 3 der Tierversuchs-RL, daß von mehreren in Frage kommenden Tierarten jene zu wählen ist, die "**sinnesphysiologisch am wenigsten entwickelt** ist" und bei der "**die geringsten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden**" auftreten.

Eine vergleichbare Bestimmung ist im österreichischen TVG nicht vorhanden, sodaß in diesem Bereich ein **Umsetzungsdefizit** vorliegt.

2.5. Tierversuche ohne Betäubung (§ 11 Abs. 3 TVG)

§ 11 Abs. 3 TVG sieht zwei Ausnahmen von der grundsätzlichen Betäubungspflicht der Versuchstiere vor. Einer dieser Fälle besteht darin, daß der Versuchszweck an einem betäubten Tier nicht erreicht werden kann. Eine sinngemäße Ausnahmebestimmung enthält auch Art. 8 Abs. 2 lit. b) der Tierversuchs-RL, doch verpflichtet die RL die **Mitgliedstaaten**, "für diese Fälle [...] geeignete Rechts- und/oder Verwaltungsmaßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, daß derartige Versuche nicht unnötig durchgeführt werden." Solche **einschränkenden bzw. flankierenden Maßnahmen** enthält das TVG nicht, sodaß die Tierversuchs-RL in diesem Punkt *nicht umgesetzt* ist.

Als Rechts- bzw. Verwaltungsmaßnahmen im Sinne der RL kämen etwa erhöhte Anforderungen bei der Genehmigung der gegenständlichen Versuche in Betracht, besondere Berichts- oder sonstige Rechenschaftspflichten u. dgl. mehr.

Interessen- und Rechtsgüterabwägung" vor; ein Tierversuch darf nämlich nach Art. 61 Abs. 3 lit. b Tierschutzverordnung auch dann nicht bewilligt werden, wenn zwar alle Voraussetzungen vorliegen, aber der Versuch "gemessen am Kenntnisgewinn oder am Ergebnis dem Tier unverhältnismäßige Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet." Daß diese Aufgabe einer Kommission übertragen sein muß, der auch Geisteswissenschaftler (z.B. Ethiker) und Vertreter des Tierschutzes angehören müssen, liegt schon allein in der Notwendigkeit eines transparenten Verfahrens begründet und bedarf wohl kaum einer weiteren Rechtfertigung. In Deutschland ist dies seit 1987 der Fall, in der Schweiz beraten kantonale Tierversuchskommissionen seit 1984 die Behörden bei ihrer Entscheidungsfindung.

¹¹ Vgl. Harrer: Anpassungserfordernisse. - In: ÖJZ (1995) S. 855.

3. Sonstiger Änderungs- bzw. Novellierungsbedarf

3.1. Allgemeine Bemerkungen zum Verhältnis zwischen Tierversuchswesen und Tierschutzrecht (Schutzzweck)

Nach § 1 TVG besteht die Zielsetzung des TVG in der "Regelung von Tierversuchen" und - aus kompetenzrechtlichen Gründen - nicht im Schutz der Versuchstiere; allenfalls das Bestreben zur Reduktion der Zahl der Tierversuche dient mittelbar dem Tierschutz. Die **Ausgliederung** des **Tierversuchswesens** aus der übergreifenden **Materie des Tierschutzrechts** **widerspricht** der **international üblichen Konzeption**, wonach das Tierversuchswesen einen Kernbereich des Tierschutzrechts darstellt und als solcher in die Tierschutzgesetzgebung integriert ist.¹² So gelten die leitenden Grundsatzbestimmungen etwa des eidgenössischen und des deutschen Tierschutzgesetzes¹³ für das Tierversuchswesen ebenso wie für die Haltung, Schlachtung und Tötung von Tieren.

Eine solche **Ziel- bzw. Grundsatzbestimmung zum Schutz der Tiere fehlt im österreichischen TVG**, und sie wird notwendigerweise so lange fehlen, als die Materie Tierschutz in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache bleibt.¹⁴ Die Begründung einer Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten des Tierschutzes erweist sich somit auch als unverzichtbare Voraussetzung für eine zeitgemäße Regelung der Tierversuche durch ein *Schutzgesetz* auf internationalem Standard.

3.2. Anwendungsbereich des TVG (§ 2 TVG)

Der Anwendungsbereich des österreichischen TVG beschränkt sich gem. § 2 auf (lebende) Wirbeltiere. Dies entspricht zwar der Tierversuchs-RL, doch zeigen neuere wissenschaftliche Erkenntnisse, daß auch Tierarten, die bislang den "niederen" zugeordnet wurden, weitaus komplexer organisiert sind als bislang angenommen wurde. Dieser Erkenntnis trägt die 1998 erfolgte Novellierung des deutschen Tierschutzgesetzes insofern Rechnung, als es Kopffüßer (Cephalopoden) und Zehnfußkrebse (Dekapoden) in den Anwendungsbereich der Tierversuchsbestimmungen einbezieht. In diesem Sinne wäre auch der **Anwendungsbereich des österreichischen TVG erweiterungsbedürftig**.

¹² Das eidgenössische TierschutzG regelt Tierversuche im sechsten Abschnitt (Art. 12 bis 19), die eidgenössische Tierschutzverordnung enthält einschlägige Bestimmungen im 7. Kapitel (Art. 58 bis 64; im deutschen TierschutzG finden sich die Regelungen über das Tierversuchswesen im fünften Abschnitt (§§ 7 bis 9a), im sechsten Abschnitt (§ 10) und im siebenten Abschnitt (§ 10a).

¹³ "Schutz und [Sicherung] des Wohlbefindens" der Tiere (Art. 1 eidgenössisches TierschutzG) bzw. "Schutz des Lebens und Wohlbefindens von Tieren aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf [...]" (§ 1 deutsches TierschutzG).

¹⁴ Mit der Kompetenzproblematik setzt sich Elisabeth Kornfeind in ihrer Dissertation "Das Tierversuchsgesetz 1988" (Univ. Wien: Diss. iur. 1994) eingehend auseinander.

3.3. Tierversuche zum Zweck der beruflichen Ausbildung (§ 3 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 lit. d) TVG)

Die immer vielfältigeren Möglichkeiten, Lebensphänomene im Rahmen der Ausbildung auch ohne Tierversuche verständlich darzustellen (z.B. durch Computersimulationen) lässt die genannten Bestimmungen - selbst angesichts der Einschränkung in Z 2 leg. cit. - als obsolet erscheinen.

3.4. Schicksal der Versuchstiere nach Abschluß des Tierversuchs (§ 11 Abs. 6 TVG)

Gem. § 11 Abs. 6 TVG entscheidet der Versuchsleiter oder eine von ihm beauftragte Person darüber, ob das Tier veterinärmedizinisch behandelt oder getötet wird. Diese Entscheidung über Leben oder Tod ist eine ethische Grundsatzentscheidung, die in jedem Einzelfall auf der Basis einer eingehenden Güterabwägung vorzunehmen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß gegenüber einem Tier, dem bereits durch einen u.U. sehr belastenden Tierversuch im Interesse und zum Nutzen des Menschen Schmerzen, Leiden oder Qualen zugefügt wurden, eine erhöhte Sorgfaltspflicht besteht. Die Entscheidung zugunsten der Tötung eines Versuchstieres darf daher aufgrund der besonderen Verantwortung für diese Tiere keinesfalls leichtfertig oder gar aus ökonomischen Gründen (Einsparung der Behandlungskosten!) erfolgen. Für die Entscheidung gem. § 11 Abs. 6 Satz 2 und 3 ist daher eine Begründungspflicht vorzusehen. Die begründeten Entscheidungen sind der Kommission gem. § 13 vorzulegen.

Darüberhinaus ist der Verbleib der „verwendeten“ Tiere auch statistisch zu dokumentieren (Vgl. die Anmerkungen zu § 16 Abs. 1 des Entwurfs).

§ 11 Abs. 6 TVG regelt die "Betreuung" "gebrauchter" Versuchstiere. Sind die Tiere nicht "schmerzlos" (richtiger: "tierschutzgerecht") zu töten, so sind sie nach dieser Bestimmung "veterinärmedizinisch zu behandeln". Da der Einsatz von Schmerzmitteln erfahrungsgemäß äußerst sparsam erfolgt, sollte die Pflicht zur Verabreichung von Analgetika ausdrücklich verankert werden.

3.5. Qualifikationserfordernisse für Leiter von Tierversuchen (§ 7 TVG)

§ 7 TVG unterscheidet hinsichtlich der erforderlichen Qualifikation von Versuchsleitern zwischen operativen und nicht operativen Versuchen. Es ist nicht einzusehen, warum operative Eingriffe an Wirbeltieren auch von Universitätsabsolventen der Studienrichtungen Pharmazie oder Biologie durchgeführt werden dürfen, da die diesbezüglichen Studienpläne keinerlei chirurgische Ausbildung vermitteln. Fraglich ist auch wie die erforderlichen Spezialkenntnisse erworben und auf welche Art sie nachgewiesen werden.

Es wird daher angeregt, Tierversuche, die **operative Eingriffe** beinhalten, ausschließlich Absolventen der Studienrichtungen **Veterinär- und Humanmedizim vorzubehalten**. Die Ausnahmebestimmung des § 7, letzter Satz, wonach, bei nicht-operativen Versuchen, im Einzelfall von jeder Formalqualifikation abgesehen werden kann, wäre ersatzlos zu streichen.

3.6. Leitende Grundsätze - Wissenschaftlichkeit und Verfahren (§ 4 Abs. 1 TVG)

Neben dem juristisch fragwürdigen Begriff *sinnvoll*, der auf eine außerrechtliche Instanz rekurriert, ist die Junktimierung zwischen Verfahren und Stand der Wissenschaften durch den Begriff *Berücksichtigung* unzureichend. Es kann nicht ausreichend sein, wenn die Anwender bzw. Entwickler eines Verfahrens quasi nebenher auch den aktuellen Stand der Wissenschaften reflektieren; die Verfahren selbst könnten dabei völlig obsolet sein. Die **Verfahren** müssen vielmehr selbst **dem aktuellen Stand der Wissenschaften entsprechen**, d.h. ein Teil ihrer aktuellen Entwicklung sein.

3.7. Leitende Grundsätze - Überprüfung der Tierversuchsmodelle (§ 4 Abs. 2 TVG)

Nach § 4 Abs. 2 TVG sind Tierversuchsmodelle laufend im Hinblick auf ihre Reduktion und die Anwendung von Ersatzmethoden "kritisch zu überprüfen". Das Gesetz **lässt nicht nur offen, durch wen und in welcher Form diese Überprüfung zu erfolgen** hat, es sieht auch **keinerlei Rechtsfolge** vor.

Es wird daher vorgeschlagen, in der Novelle eine **Evaluierungsverpflichtung** für alle Tierversuchseinrichtungen vorzusehen und diese hinsichtlich der zu erhebenden Parameter, des Intervalls und der Vorlagepflicht zu konkretisieren. Für den Fall der Unterlassung oder unzureichender bzw. unrichtiger Angaben ist eine Strafbestimmung vorzusehen. Die einzelnen Evaluierungsberichte stellen eine **Grundlage für den "Tierversuchsbericht"** dar, der im Dreijahresrhythmus der **Kommission** vorzulegen ist (vgl. Art. 26 Tierversuchs-RL).

3.8. Förderung von Ersatzmethoden (§ 17 TVG)

Gem. § 1 TVG stellt die Reduktion der Anzahl von Tierversuchen eines der Hauptanliegen des Gesetzes dar. Vor diesem Hintergrund sind die **finanziellen Mittel zur Förderung von Ergänzungs- und Alternativmethoden deutlich zu erhöhen**. In der Vergangenheit für diesen Zweck verwendeten Mittel sind - nicht zuletzt im Verhältnis zur Förderung der Tierversuchsforschung - beschämend gering.

3.9. Strafbestimmungen (§ 18 TVG)

Der Entwurf einer Novelle des TVG beläßt die Strafobergrenzen des Stammgesetzes unverändert, d.h. diese betragen weiterhin

- öS 100.000,- (Vorsatz) bzw. öS 50.000,- (Fahrlässigkeit), wenn gegen die Genehmigungspflicht verstoßen wird oder ein Tierversuchsleiter bestimmten Verpflichtungen nicht nachkommt (§ 18 Abs. 1);
- öS 50.000,- (Vorsatz) bzw. öS 25.000,- (Fahrlässigkeit) bei Verletzung verschiedener verschiedener administrativer Verpflichtungen (z.B. unterlassene oder unrichtige

Aufzeichnungen, Auskunftsverweigerung usw.; § 18 Abs. 2).

Die **Erhöhung** dieser Strafobergrenzen ist **dringend geboten**, da die genannten Beträge gegenüber Tierversuchseinrichtungen - die bekannterweise entweder wirtschaftliche Imperien sind oder dem geschützten öffentlichen Sektor zuzuordnen sind - **keinerlei präventive Funktion** entfalten. Auch das deutschsprachige Ausland sieht im Bereich des Tierversuchswesens erheblich höhere Strafandrohungen vor:

Nach dem **eidgenössischen Tierschutzgesetz** wird durch die Durchführung **unzulässiger Tierversuche** ein Strafrechtstatbestand (Art. 27) verwirklicht: Bei vorsätzlicher Begehung ist eine Freiheitsstrafe (Gefängnis zwischen 3 Tagen und 3 Jahren) oder eine Geldstrafe (Buße bis sfr. 40.000,-, d. s. öS ca. 344.000,-), bei fahrlässiger Begehung ist eine Haftstrafe bis zu 3 Monaten oder eine Buße bis sfr. 20.000,-, d. s. ca. öS 172.000,-, vorgesehen. Die **vorschriftswidrige Durchführung von Tierversuchen** ist eine "Widerhandlung" (Verwaltungsstrafrechtstatbestand; Art. 29 Abs. 1): Als Sanktion ist Haft bis zu 3 Monaten oder Buße bis sfr. 20.000,- (Vorsatz) bzw. bis sfr. 5.000,- (bei Fahrlässigkeit) vorgesehen.

Das zuletzt 1998 novellierte **deutsche Tierschutzgesetz** sieht im Tierversuchsbereich auf verwaltungsstrafrechtlicher Ebene sehr detaillierte Strafbestimmungen vor, deren Strafandrohungen z.T. wesentlich höher sind als im österreichischen TVG:

§ 18 TierSchG	Tatbestand	DM
Nr. 11	Durchführung ethisch unzulässiger Tierversuche	50.000,-
Nr. 11	Durchführung von Tierversuchen zu verbotenen Zwecken (Entwicklung od. Erprobung von Waffen, Munition u. dazugehörigem Gerät od. zur Entwicklung von Tabaker- zeugnissen, Waschmitteln od. Kosmetika)	50.000,-
Nr. 2	Durchführung eines Tierversuches trotz Untersagung	50.000,-
Nr. 12	Durchführung eines genehmigungspflichtigen Tierversuches ohne Genehmigung	50.000,-
Nr. 14	Verspätete, unrichtige oder unvollständige Anzeige eines anzeigepflichtigen Tierversuches oder einer anzeigepflichtigen Änderung	10.000,-
Nr. 13	Verspätete Anzeige einer Sachverhaltsänderung im Zusammenhang mit einem genehmigungspflichtigen Tierversuch oder Unterlassung dieser Anzeige	10.000,-
Nr. 15	Verspätete oder unrichtige Angabe der Anzahl der Versuchsvorhaben oder der Zahl der Versuchstiere oder Unterlassung einer solchen Angabe	10.000,-
Nr. 16	Unterlassung der Bestellung eines Tierschutzbeauftragten	10.000,-
Nr. 18	Verletzung der Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Vorlagepflicht im Tierversuchsbereich	10.000,-

Nr. 21	Verletzung der Aufzeichnungs- oder Aufbewahrungspflicht betreffend die Zucht von oder den Handel mit Versuchstieren	10.000,-
Nr. 21	Unterlassung der (ordnungsgemäßen) Kennzeichnung von Versuchstieren	10.000,-
Nr. 17	Verletzung der Überwachungsaufgaben durch den (stellvertretenden) Leiter eines Tierversuchs	50.000,-
Nr. 19	Verletzung der Überwachungsaufgaben durch den (stellvertretenden) Leiter einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung	10.000,-

4. Zusammenfassung

Zusammenfassend weist das österreichische TVG im Hinblick auf das längst umzusetzende Tierversuchsrecht der EU **folgende Umsetzungsdefizite bzw. richtlinienwidrige Inhalte** auf:

- § 3 Abs. 5 des Entwurfs: Umsetzung der **RL 93/35/EWG** ist nicht richtlinienkonform, da diese ein **absolutes Verbot ohne Ausnahmeverbahe** vorsieht;
- § 13, 2. Satz des Entwurfs: Die **Verordnungsermächtigung** wurde zwar um die Züchtung von Versuchstieren erweitert, doch ist sie **nach zehnjähriger Implementierung des TVG** nach wie vor **ungenutzt**. Das **Fehlen von Haltungsanforderungen** für Versuchstiere stellt in Anbetracht des Art. 5, insbesondere der lit. a) und b), der "Tierversuchs-RL" sowie des Anhangs II dieser RL (Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren) ein **Umsetzungsdefizit** dar;
- § 15a des Entwurfs: **Zucht- und Liefereinrichtungen** sind in die **Überwachungsbestimmung** des § 12 TVG einzubeziehen;
- § 3 Abs. 3 lit. a) TVG ist nicht richtlinienkonform, da Art. 22 Abs. 1 der "Tierversuchs-RL" die **Mitgliedstaaten** zur **wechselseitigen und vorbehaltlosen Anerkennung** von **Versuchsergebnissen verpflichtet**, ohne auf deren (rechtliche oder faktische) Zugänglichkeit abzustellen. Darüber hinaus ist der österreichische Gesetzgeber in Anbetracht des Bestrebens zur Reduktion der Anzahl von Tierversuchen (§ 1 TVG) und zur Vermeidung von Mehrfachversuchen (§ 3 Abs. 3 TVG) verpflichtet, rechtliche Zugangshindernisse durch legistische Maßnahmen zu beseitigen und die faktische Zugänglichkeit zu Tierversuchsergebnissen (z.B. durch infrastrukturelle Maßnahmen und Fördermittel) sicherzustellen;
- § 3 Abs. 3 lit. d) TVG sieht hinsichtlich der Tierversuchsergebnisse, die in anderen Mitgliedstaaten erzielt wurden, einen "**Anerkennungsvorbehalt**" **Österreichs** vor. Dies ist im Hinblick auf die in Art. 22 Abs. 1 der "Tierversuchs-RL" normierte unmittelbare Anerkennungspflicht **richtlinienwidrig**.

- §§ 4 Abs. 3 iVm 6 - 8 TVG: Art. 12 Abs. 4 der "Tierversuchs-RL" **verpflichtet die Mitgliedstaaten eine behördliche Genehmigungspflicht für jeden belastenden Tierversuch vorzusehen** d.h., daß die Frage der **ethischen Vertretbarkeit** eines Versuchsvorhabens, die anhand des Kriteriums der Belastungsgrenze zu beurteilen ist, durch die Behörde bzw. eine beigegebene und entsprechend zusammengesetzte Sachverständigenkommission ("Ethik-Kommission") zu prüfen ist. Da § 8 TVG lediglich eine **formale Genehmigungspflicht** vorsieht und die **ethische Beurteilung** im übrigen dem **einzelnen - notwendigerweise durch zweckgeleitete Interessen befangenen - Experimentator überläßt** (§ 4 Abs. 3 TVG), sind die für die Genehmigung von Tierversuchen maßgeblichen Bestimmungen des TVG nicht richtlinienkonform;
- Art. 7 Abs. 3 der "Tierversuchs-RL" verlangt, daß bei der **Auswahl einer Tierart** für ein bestimmtes Versuchsvorhaben u.a. auf den **Grad der sinnesphysiologischen Entwicklung** abzustellen ist. Das TVG kennt dieses Kriterium nicht, sodaß auch in dieser Hinsicht ein Umsetzungsdefizit besteht;
- Art. 8 Abs. 2 lit. b) der "Tierversuchs-RL" **verpflichtet die Mitgliedstaaten, Rechts- bzw. Verwaltungsmaßnahmen zur Hintanhaltung von Tierversuchen**, die zulässigerweise ohne **Betäubung** durchgeführt werden, zu ergreifen. Das **TVG sieht solche Maßnahmen nicht vor** und weist folglich auch hier ein Umsetzungsdefizit auf;
- im internationalen Vergleich erweisen sich die **Strafbestimmungen** des § 18 TVG als **unangemessen niedrig**, sodaß eine entsprechende Anhebung dringend geboten ist.

Wird die Novelle des TVG in der geplanten Form realisiert, so ist davon auszugehen, daß das österreichische TVG auch weiterhin in vielfacher Hinsicht nicht "EU-konform" sein wird und insbesondere die "Kosmetikregelung" eine bloße Scheinregelung darstellen wird.

Abschließend darf festgestellt werden, daß nach der **zehnjährigen Implementierung des TVG eine umfassende Evaluierung** hinsichtlich der Erreichung seiner Zielsetzungen **erforderlich** ist. Diese hätte zweckmäßigerweise vor der Novellierung erfolgen sollen.

§ E	Novellierungsentwurf	Kurzkommentar/Änderungsbedarf
1 --	Einführung des Kurztitels TVG 1989	---
2 3/5, 2. Satz	"Kosmetik-Regelung" - Grundsatzverbot mit Möglichkeit zur Erlassung von Ausnahmebestimmungen im VO-Weg nach Anhörung der § 13-Kommission: "zur Abwehr von Gesundheitsgefährdung oder zum Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, sofern keine gleichwertigen Ersatzmethoden und soweit die notwendigen neuen Kenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können"	<p>Art. 4/1 lit. i) der RL 93/35/EWG sieht ein absolutes Verbot vor. Eine Grundlage für eine VO-Ermächtigung iSd § 3/5, 2. Satz, ist auch aus Art. 2 der RL nicht ableitbar.</p> <p>Ein Ausnahmeverbehalt zugunsten der Prüfung der gesundheitliche Unbedenklichkeit von Kosmetika macht das "Verbot" faktisch unanwendbar.</p> <p>Umsetzung nicht richtlinienkonform!</p>
3 8/1	Statistische Zuordnung ist nunmehr durch den Antragsteller vorzunehmen	Fehleranfälligkeit infolge Komplexität; Kontrolle der Stichhaltigkeit der Zuordnung ist nicht vorgesehen
4 13, 2. Satz	<p>Erweiterung der VO-Ermächtigung um die Regelungskompetenz betreffend die Züchtung von Versuchstieren;</p> <p>Entfall des Begriffes sachkundig; im übrigen unveränderte Beibehaltung der unausgeführtene VO-Ermächtigung</p>	<p>VO-Ermächtigung 10 Jahre nach Inkrafttreten des TVG ungenutzt - Rechtsvorschriften über die Haltung und Unterbringung von Versuchstieren fehlen;</p> <p>Umsetzungsdefizit im Hinblick auf Art. 5 der RL 86/609/EWG, insbes. lit. a) und b) sowie hinsichtlich des Anhangs II dieser RL (Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren)!</p>
5 15a	<p>Zucht- und Liefereinrichtungen; Kennzeichnung von Versuchstieren - Abs. 2: Zulassungspflicht; Abs. 3: Kennzeichnungspflicht; Abs. 5: VO-Ermächtigung des BM (nach Anhörung der § 13-Kommission) betreffend Zulassung und Registrierung von Zucht- und Liefereinrichtungen.</p> <p>Einschränkung auf <i>gewerbsmäßige</i> ~</p>	<p>Zucht von Versuchstieren ist zugelassenen Zuchteinrichtungen vorbehalten; § 11 Abs. 2 Z 4 TVG ist in diesem Sinn anzupassen!</p> <p>Zucht- und Liefereinrichtungen sind in den Anwendungsbereich des § 12 TVG ("Überwachung von Tierversuchseinrichtungen" - die Überschrift ist zu ändern!) einzubeziehen!</p>
6 16/1	<p>Statistik: Meldepflicht der Tierversuchseinrichtungen wie bisher bis zum 31. 1. eines jeden Jahres über das vorangegangene Kalenderjahr; detailliertere Aufgliederung; VO-Ermächtigung</p> <p>Formulierung lit. a) – f) „Anzahl und Arten“ ist mißverständlich!</p>	<p>Zur Datensammlung vgl. Anm. zu § 8/1;</p> <p>Der Verbleib der „verwendeten“ Tiere (Behandlung oder Tötung) ist statistisch zu erfassen!</p> <p>In lit. a) – f) ist die Formulierung „Anzahl und Arten“ jeweils durch die Formulierung</p>

			„Anzahl jeweilige Anzahl der Arten [...]“ zu ersetzen.
7	21	Vollziehung: Veterinär- und Ernährungswesen (inkl. Nahrungsmittelkontrolle) BK, Gesundheitswesen BMAGS (statt wie bisher nur BK)	je mehr Ressorts zuständig sind, umso schwerfälliger wird die Vollziehung
Sonstiger Anpassungsbedarf an RL 86/609/EWG ("Tierversuchs-RL")			
§	TierversuchsG		Kurzkommentar / Änderungsbedarf
2.1	3/3a)	Mehrfachversuche: Pflicht zur Berücksichtigung bereits erzielter Ergebnisse besteht nur, wenn diese "rechtlich und faktisch zugänglich" sind	Art. 22/1 RL: wechselseitige Anerkennungspflicht der MS betreffend Ergebnisse anderer MS; auf Zugänglichkeit wird nicht abgestellt § 3/3 a) TVG nicht richtlinienkonform!
2.2	3/3 d)	Anerkennung von Tierversuchsergebnissen anderer MS wird von behördlicher Genehmigung abhängig gemacht – Anerkennungsvorbehalt Österreichs	Art. 22/1 RL: Pflicht der MS zur wechselseitigen und unmittelbaren Anerkennung von Versuchsergebnissen, d.h. ohne weiteren Rechts- / Verwaltungsakt; § 3/3 d) TVG nicht richtlinienkonform!
2.3	4/3 6-8	bloß formale Genehmigung von Tierversuchen durch Behörde; keine Prüfung der Belastungsgrenze, keine ethische Beurteilung durch Behörde; "Selbstbindung" der Experimentatoren	Art. 12/4 RL: behördliche Genehmigungspflicht für jeden belastenden Tierversuch - Prüfung der Belastungsgrenze, d.h. ethische Vertretbarkeit als Genehmigungsvoraussetzung; § 8 TVG nicht richtlinienkonform!
2.4	11/2	Auswahl der Tierart: TVG stellt hinsichtlich der Auswahl der Tierart nicht auf den Grad der sinnesphysiologischen Entwicklung ab	Art. 7/3 RL gebietet die Berücksichtigung dieses Kriteriums - § 11/2 TVG nicht richtlinienkonform!
2.5	11/3	Tierversuche ohne Betäubung: TVG sieht keine Maßnahmen zur Hintanhaltung von Tierversuchen vor, die - zulässigerweise - ohne Betäubung durchgeführt werden	Art. 8/2 b) RL: verpflichtet MS zum Ergreifen von "Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen, damit TV ohne Betäubung nicht unnötig durchgeführt werden" - Umsetzungsdefizit!
	§ TVG	3. Sonstiger Novellierungs- bzw. Änderungsbedarf (EU-unabhängig)	
3.1	1	Regelungszweck des TVG: "Regelung der	TVG kann aus kompetenzrechtlichen

		Versuche an lebenden Tieren", Reduktion der Anzahl der TV, Förderung von Ersatzmethoden	Gründen nicht unmittelbar dem Regelungszweck des Tierschutzes dienen - tierschutzrechtliche Grundsätze gelten - im Gegensatz zu D und zur CH - nicht für das Tierversuchsrecht!
3.2	2	Anwendungsbereich des TVG auf Wirbeltiere beschränkt	Anwendungsbereich erweiterungsbedürftig auf Kopffüßer und Zehnfußkrebse (vgl. dt. TierSchG)
3.3	3/1 b), 3/2 d)	Tierversuche zum Zweck der beruflichen Ausbildung	in Anbetracht der Fortschritte auf dem Gebiet der Computertechnologien und Neuen Medien obsolet
3.4	11/6	Gem. § 11/6 Satz 2 und 3 entscheidet der Versuchsleiter/Beauftragter über das weitere Schicksal „gebrauchter“ Versuchstiere (Behandlung oder Euthanasierung); Verpflichtende Schmerzbehandlung für Versuchstiere	Diese Entscheidung steht unter erhöhten ethischen Anforderungen und darf keinesfalls leichtfertig zur Tötung eines Tieres führen; für die Entscheidung ist daher eine Begründungspflicht mit Vorlage an die § 13-Kommission vorzusehen; der Verbleib der „verwendeten“ Tiere ist statistisch zu dokumentieren Pflicht zur "veterinärmedizinischen Behandlung" hinsichtlich der Verabreichung von Analgetika konkretisierungsbedürftig
3.5	7	Qualifikationserfordernisse für Leiter von Tierversuchen (TV mit OP auch durch Pharmazeuten und Biologen; TV ohne OP auch durch Absolventen anderer nawi. Studienrichtungen, BOKU, oder - mit Ausnahmegenehmigung - auch ohne Universitätsabschluß)	TV, die operative Eingriffe einschließen, sind Veterinär- und Humanmedizinern vorzubehalten ; Möglichkeit, im Einzelfall vom Erfordernis eines Universitätsabschlusses abzusehen, ist zu beseitigen
3.6	4/1	Verfahren haben den Stand der Wissenschaften "zu berücksichtigen"	zu diffuse Junktimierung - Verfahren müssen dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen
3.7	4/2	TV-Modelle sind "laufend" hinsichtlich ihrer Reduktion und der Anwendung von Ersatzmethoden "kritisch zu prüfen"	die Bestimmung lässt offen, durch wen die Prüfung zu erfolgen hat und wie das Ergebnis zu dokumentieren ist; Rechtsfolge fehlt. Wäre durch umfassende Evaluierungs-verpflichtung zu ersetzen!
3.8	1, 17	Förderung von Ersatzmethoden	Fördermittel (im Vergleich zur Tierversuchs-

		= zentrale Zielsetzung des TVG	forschung) minimal; umfassende Evaluierung der Zielerreichung des TVG erforderlich!
3.9	18	Strafbestimmungen	Strafandrohungen im Vergleich zu den Tierschutzgesetzen der Schweiz und Deutschlands unverhältnismäßig gering; Anhebung dringend erforderlich!